

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der MultiCross GmbH

1. Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den nachfolgend abgedruckten Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Spätestens mit der Annahme unserer Erzeugnisse erkennt der Kunde unsere allgemeinen Lieferbedingungen an. Will er die nicht, hat er unverzüglich und ausdrücklich in Schriftform zu widersprechen. Formulärmäßiger Widerspruch genügt nicht.

2. Angebot und Auftrag

Ein Angebot bleibt bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

3. Preise

Die Preise verstehen sich rein netto ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Wertversicherung, Verzollung und Mehrwertsteuer, sowie die Inbetriebnahme nicht ein.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung ist vorzunehmen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Bei Wechselzahlungen gehen Diskontspesen, Zinsen, Steuern etc. zu Lasten des Kunden. Wechselzahlungen schließt Skontoabzug aus. Sind mehrere Forderungen offen, so sind wir berechtigt, die Reihenfolge der Tilgung zu bestimmen. Wird uns bekannt, dass Wechsel des Kunden protestiert, Zwangsvollstreckungs- Maßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder eine sonstige wesentliche Vermögens- Verschlechterung eintritt, so können wir nach unserer Wahl entweder Bezahlung der Forderung oder Sicherheiten vor Lieferung verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, sind wir zu weiteren Lieferungen nicht verpflichtet. Bei laufender Geschäftsverbindung können wir darüber hinaus die Belieferung davon abhängig machen, dass auch die übrigen fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung getilgt werden.

5. Lieferung

Der Versand erfolgt - auch bei vereinbarter Übernahme der Frachtkosten durch uns - auf Gefahr des Abnehmers. Der Liefertermin ist in unserer Auftragsbestätigung festgelegt und setzt völlige Klärung aller Einzelheiten der Ausführung voraus. Der genannte Liefertermin versteht sich ab Werk abgehend.

6. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder des Werklohnes sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen oder zukünftigen Lieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung - einschließlich aller Nebenforderungen - bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Scheck- oder Wechseleinlösung - bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte vom Kunden bezeichnet Warenlieferung bezahlt worden ist.

2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Ist vereinbart, dass die Finanzierung im Wechsel-/Scheckverfahren erfolgt, so tritt der Eigentumsübergang in den vorgenannten Fällen erst bei endgültiger Einlösung der (des) Wechsel (Wechsels) ein.

3. Die Veräußerung der Ware ist dem Kunden nur in regelmäßigem Geschäftsgang gestattet (also nicht z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung, enbloc - Veräußerung oder Ausverkäufen) und nur, solange er sich nicht mit seinen Vertragspflichten im Verzug befindet.

4. Im Fall der Veräußerung tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm aus der Veräußerung, Be- oder Verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen sowie einen Anspruch auf Herausgabe aufgrund vorbehaltenen Eigentums schon jetzt sicherungshalber an uns ab. Abgetreten werden ferner Versicherungs-Ansprüche aus Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Beraubung der Ware. Beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware, die mit nicht von uns gelieferter Ware verarbeitet oder verbunden ist, wird die Forderung des Kunden an uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Ware abgetreten. Verwendet der Kunde unsere Waren aufgrund eines Werkvertrages, so tritt er hiermit seine Werklohnforderung gegen seinen Kunden in Höhe der noch bestehenden Forderung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Diese Abtretung soll auch dann gelten, wenn die Vorbehaltsware vorher durch unseren Kunden be- oder verarbeitet worden ist oder wenn sie an mehrere Kunden veräußert wird. Bei Verarbeitung, Verbindung und Einbau mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden steht uns das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren. Wir gelten als Hersteller nach § 950 BGB. Für die neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

5. Im Falle des Verzugs oder bei Vorliegen der Voraussetzungen vorzeitiger Fälligkeit sind wir berechtigt, die Ermächtigung zum Einzug unserer Forderungen zu widerrufen und nach Ankündigung und angemessener Fristsetzung deren Abtretung offenzulegen.

6. Wir verpflichten uns, die vorstehend bezeichneten Sicherungen auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freizugeben, wenn und soweit der Wert die zu sichernde Forderung nachhaltig um 15% übersteigt.

7. Die Rücknahme der Ware bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Rücknahme ist der Lieferant berechtigt, Gutschriften in Höhe des in der Zwischenzeit verminderten Warenwerts, sowie einer Bearbeitungsgebühr von 10% auf die Gesamtforderung zu erstellen.

7. Gewährleistung

Der Kunde ist verpflichtet, angelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung der Ware am Bestimmungsort, schriftlich zu rügen. Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften muss im Einzelfall individuell und schriftlich festgelegt werden. Bei berechtigten Mängelrügen sind wir dem Kunden gegenüber nach unserer Wahl nur zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung oder Wandlung begehren. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Die Werkstoffe werden, soweit nicht vom Abnehmer vorgeschrieben, aufgrund unserer Erfahrung im Hinblick auf die Herstellung genannt. Unsere Empfehlung entbindet den Abnehmer jedoch nicht davon, die Eignung für seinen Einsatzfall zu prüfen. Bei unsachgemäßer Behandlung, Montagefehler, Eingreifen von Dritten und Mängel durch Vorgänge, die von uns nicht beeinflusst werden können, besteht keine Gewährleistungspflicht. Natürlicher Verschleiß unterliegt nicht der Gewährleistung. Schadenersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 9.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für Lieferungen wie folgt: Feuerberührte, drehende und elektrische Teile 6 Monate, Rest 2 Jahre, soweit nicht gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB eine längere Verjährungsfrist gilt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung und gilt nur in Verbindung mit einem detailliertem Inbetriebnahmeprotokoll, sowie zusätzlich bei gas- oder ölbefeuerten Anlagen, ein Messprotokoll nach Bimsch. Kosten für den Austausch der Ersatzteile werden nicht übernommen.

8. Beratung, Projektierung, Planung

Beratung, Projektierung, Planung für den Kunden ist nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die Verwendung unseres Liefergegenstandes beziehen und sie auf vollständiger schriftlicher Information des Kunden über Verwendungszweck und Einsatz der Anlage beruhen. Ist unsere Tätigkeit verbindlich und kommt es zu einer Bestellung, so haften wir für eventuelle Fehler ausschließlich, wenn grobes Verschulden vorliegt. Liefert der Kunde Zeichnungen, Pläne, Daten oder sonstige Angaben, so ist er alleine verpflichtet, die Richtigkeit zu überprüfen. Etwa dadurch entstehende Fehler gehen allein zu seinen Lasten. Bei den angegebenen Massen handelt es sich um Anhaltswerte, die zu überprüfen und ggf. zu korrigieren sind. Von uns ermittelte oder angenommene Berechnungswerte (wie z.B. Wärmedurchgangskoeffizient usw.) müssen vom Kunden geprüft werden, eine Haftung für die Richtigkeit unsererseits kann nicht gegeben werden.

9. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus vorvertraglichen Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten, aus positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf einem groben Verschulden von uns oder unseren leitenden Angestellten beruht. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es sich um wesentliche Vertragspflichten handelt. Ausgeschlossen ist auch die Haftung für unvorhersehbare Schäden. Die Haftung für unsere Erfüllungsgehilfen mit Ausnahme der leitenden Angestellten ist auch bei groben Verschulden ausgeschlossen. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht bei der zwingenden Haftung nach Produkthaftungsgesetz sowie beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind und den Kunden gerade gegen den eingetretenen Schaden absichern sollen. Werden wir aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder anderen deliktsrechtlicher Vorschriften von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen oder entsteht uns auf andere Weise ein Schaden (z.B. durch Rückruf), so hat uns der Kunde freizustellen, soweit der Schaden auf einem Fehler beruht, für den der Kunde verantwortlich ist.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

Der Kunde hat ein Aufrechnungsrecht nur dann, wenn die Gegenansprüche an uns sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

11. Eigentums- und Urheberrecht

Sämtliche Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Kostenanschläge, Berechnungen und dergleichen bleiben unser Eigentum und müssen auf Verlangen zurückgegeben werden. Der Urheberrechtsschutz wird von uns in Anspruch genommen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis - auch für Wechsel- und Schecksachen - ist das Amtsgericht Emmerich oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Kunden. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

13. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeit dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.